

c. V. 5. Wie wenig es gelungen ist, die viel behandelten Worte: cum tantum absit ab exploratione divina humana mediocritas, ut neque quae supra nos caelo suspensa sublata sunt, neque quae infra terram profunda demersa sunt, aut scire sit datum, aut scrutari permissum, aut stuprari religiosum zu heilen, beweist nicht nur Halms eigener halblauter Zweifel, mit welchem derselbe (praef. pag. VI) die Emendation von Dombart *susplicari* statt des handschriftlichen *stuprari* aufnimmt, sondern auch die Bedenken, welche Hartel in seiner Recension (Zeitschrift für österreichische Gymnasien XIX pag. 29) dagegen geltend macht. Allein wenn der Letztere, sich auf Firmicus Maternus c. 17, 4. pag. 102, 7 berufend, *stupere* zu lesen vorschlägt, so dürfte diese Stelle am wenigsten dazu angethan sein, mit der unsrigen in Parallele gezogen zu werden, da dieselbe den *stupor* als das ursprüngliche und natürliche Gefühl der Menschen den Naturgewalten gegenüber darstellt und, als derselbe geschwunden, den Menschengeist dem inneren Wesen dieser Erscheinungen nachgehen lässt. Doch schon in paläographischer Hinsicht sind jene beiden Vermuthungen gleich wenig empfehlenswerth. In dieser sowohl als auch in Rücksicht des Sinnes empfiehlt sich die Emendation: *astuphari*, d. h. *astu philosophari*, womit Minucius beide vorhergehende Glieder in der Weise steigert, dass er die Kenntniss des Göttlichen für unmöglich, seine Erforschung für hoffnungslos, überhaupt aber eine Philosophie, welche mit Ränken und überschlaun Finessen speculire, für ein *piaculum* erklärt. Dass auch Hartel das Richtige nicht getroffen, geht schon daraus hervor, dass sein Gewährsmann Firmicus den *stupor* als einen mit der *novitas rei* von selbst schwindenden Zustand ausgiebt. Für die eben vorgeschlagene Emendation aber spricht die Person des Cäcilius selbst, welche sich nicht gegen das Philosophiren überhaupt, sondern gegen die unehrliche, sophistische Betreibung desselben erklärt, und die sokratische Art der Forschung für die einzig fruchtbringende und glorreiche hält (vgl. c. VIII. 2, XIII).

Rudolstadt.

E. Klussmann.